

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/69 vom 6. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_69

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/69 du 6 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/69 del 6 settembre 2017

Regeste

Art. 16 ATSG. Bestimmung des Invalideneinkommens. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist mangels zumutbarer Ausschöpfung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit nicht auf die aktuelle beruflich-erwerbliche Situation des Versicherten abzustellen. Nachdem aufgrund der knappen und unpräzisen Tätigkeitsbeschreibungen in den verwendeten DAP-Profilen auch nicht auf diese Zahlen abgestellt werden kann, finden die Tabellenlöhne der LSE Anwendung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2017, UV 2015/69). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_743/2017.

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015 (act. G 1.3).

E. 2

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 3

3.1 Vorerst zu prüfen ist der formelle Einwand gegen die Beschwerde. So verlangt die Beschwerdegegnerin, nicht auf die Beschwerde einzutreten, da sich das Rechtsbegehren nicht gegen den Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015, sondern gegen die Verfügung vom 6. Oktober 2015 richte, diese aber durch den Einspracheentscheid abgelöst worden sei und daher gar nicht mehr angefochten werden könne (vgl. act. G 3 S. 2 f.). 3.2 In der Verfügung vom 6. Oktober 2015 erklärte die Beschwerdegegnerin aufgrund des ermittelten unfallbedingten Invaliditätsgrades: "Wir können daher ab dem 1.5.2014 keine Invalidenrente ausrichten." (UV-act. 198-2). Der Beschwerdeführer stellte daraufhin in der Einsprache vom 14. Oktober 2015 folgendes Rechtsbegehren: "Die Verfügung vom 6. Oktober 2015 sei aufzuheben. Es sei eine Rente zu sprechen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge." (UV-act. 199). Ziffer 1 des Dispositiv des Einspracheentscheids vom 27. Oktober 2015 lautet wie folgt: "Die Einsprache wird abgewiesen." Das Rechtsbegehren der Beschwerde vom 9. November 2015 wurde darauf wie folgt formuliert: "Die Verfügung

vom 6. Oktober 2015 sei aufzuheben. Es sei eine Rente zu sprechen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Vorinstanz." (act. G 1). 3.3 Hinsichtlich der Beschwerdeschrift vom 9. November 2015 ist festzustellen, dass sich das Anfechtungsobjekt aus der ersten Seite der Beschwerdeschrift und aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergibt. So steht auf der ersten Seite der Beschwerdeschrift geschrieben, dass "Beschwerde" erhoben wird "betreffend Verfügung vom 6. Oktober 2015 Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015". Demzufolge wurde Beschwerde in Sinne von Art. 56 Abs. 1 ATSG (auch) gegen den Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015 erhoben. Ein Nichteintreten auf die Beschwerde gestützt auf die Formulierung des ersten Satzes des Rechtsbegehrens wäre folglich überspitzt formalistisch, zumal der Streitgegenstand - der Anspruch auf eine Invalidenrente - stets der Gleiche war und sich dieser unmissverständlich aus dem zweiten Satz des Rechtsbegehrens "Es sei eine Rente zuzusprechen." ergibt. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten. Dennoch wäre von einem Rechtsanwalt zu erwarten, dass er die Rechtsbegehren in einer Weise formuliert, die keine Frage bezüglich des Eintretens zulassen.

E. 4

Streitig und zu prüfen ist nachfolgend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente. 4.1 Ist der Versicherte infolge des Unfalls zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). 4.2 Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 4.3 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten.

E. 5

5.1 Um das von der versicherten Person ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbare Valideneinkommen zu bestimmen, ist entscheidend, was diese im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns überwiegend wahrscheinlich als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 297 E. 5.1; 134 V 322 E. 4.1; 129 V 222 E. 4.3.1; vgl. auch BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1). 5.2 Bezüglich der Festsetzung des Validenlohns stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin vom 11. September 2015 ab. Demgemäss hätte der Beschwerdeführer als Koch im Jahr 2014 ohne den Unfall einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'950.-, zuzüglich einen 13. Monatslohn von Fr. 4'950.-, einer jährlichen Zulage von

Fr. 5'432.- und einer anwartschaftlichen M-Partizipation von Fr. 500.-, insgesamt Fr. 70'282.-, erhalten (act. G 1.3 S. 9; UV-act. 195). Da die Höhe des Validenlohns unbestritten ist und keine Ermittlungsfehler ersichtlich sind, ist nachfolgend von einem Validenlohn von Fr. 70'282.- auszugehen.

E. 6

Bei der Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person aktuell steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Erst wenn kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben ist, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die Lohnangaben aus der Dokumentation von Arbeitsplätzen der Suva (sog. DAP-Zahlen) herangezogen werden (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 139 V 592). Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob bei der Rentenberechnung hinsichtlich des Invalidenlohnes auf den aktuellen Verdienst abzustellen ist bzw. die Voraussetzungen dafür gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegend erfüllt sind.

E. 6.1

6.1.1 Zu prüfen ist insbesondere, ob der Beschwerdeführer die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit mit seiner 60%igen Anstellung als Koch im Alterswohn- und Pflegeheim U.____ in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Bezüglich Arbeitsfähigkeit geben das interdisziplinäre Gutachten der Medas Ostschweiz vom 5. Juni 2014 (UV-act. 173) sowie der kreisärztliche Untersuchungsbericht vom 26. August 2015 (UV-act. 189) schlüssig Auskunft. Gemäss Medas-Gutachten kann der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Koch keine schweren Töpfe und Pfannen mehr über Hüfthöhe heben und aktuell keine Tätigkeiten über Kopf dauerhaft durchführen (UV-act. 173-45). In einer adaptierten Tätigkeit sei er jedoch zu 100% arbeitsfähig. In Frage käme eine leichte bis mittelschwere Arbeit ohne ständigen Armeinsatz beidseits, ohne Überkopfarbeiten rechts bzw. ohne ständiges schweres Heben und Tragen von Lasten (UV-act. 173-47). Gemäss kreisärztlichem Bericht ist der Beschwerdeführer in Bezug auf die Tätigkeit als Koch wie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinsichtlich wiederholten Über-Kopf-Tätigkeiten, wobei diese bei leichten Arbeiten auch teils möglich sind, eingeschränkt. So sollten wiederholt belastende Umwendbewegungen des linken Vorderarms und auch das Heben und Tragen von Gewichten über ca. 8 bis 10 kg nur manchmal vorkommen. In einer adaptierten Tätigkeit erachtete der Kreisarzt den Beschwerdeführer als vollschichtig einsatzfähig (UV-act. 189).

6.1.2 Aus dem kreisärztlichen Bericht ergibt sich zwar keine eindeutige Arbeitsfähigkeitsschätzung in Bezug auf die Tätigkeit als Koch; gestützt auf die funktionalen Beschreibungen bzw. negativen Anforderungsprofile ist jedoch zu folgern, dass die Tätigkeit als Koch grundsätzlich nicht leidensangepasst bzw. der Beschwerdeführer in diesem Bereich beträchtlich eingeschränkt ist. In adaptierter Tätigkeit ist von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Diese Einschätzungen überzeugen

aufgrund der genannten Beeinträchtigungen im Bereich der rechten Schulter, des rechten Oberarmes und der trotz zweimaliger Operation noch verbliebenen Beschwerden im Bereich des linken Oberarms und der linken Schulter. Auch deckt sich diese Einschätzung des Kreisarztes mit den orthopädischen Beurteilungen im MEDAS-Gutachten vom 5. Juni 2014 (UV-act. 173-47).

6.1.3 Mit der Möglichkeit, leidensadaptiert 100% zu arbeiten, nützt der Beschwerdeführer mit der aktuellen 60%igen Anstellung als Koch seine Restarbeitsfähigkeit nicht gänzlich aus. Auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt kann der Beschwerdeführer ein höheres Einkommen erzielen, zumal keine Gründe ersichtlich sind, die gegen einen Stellenwechsel sprechen (Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2011, 8C_237/2011, E. 2.3). In diesem Zusammenhang ist von Relevanz, dass der Beschwerdeführer zwar vor und nach der Gesundheitsschädigung im Koch- bzw. Gastronomiebereich gearbeitet hat. Diese Tätigkeiten hat er indes nicht als gelernter Koch im Sinne des hier geltenden Berufsbilds ausgeübt. Konkrete Anhaltspunkte dafür sind weder ersichtlich (UV-act. 173-25) noch werden solche geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat schon vor seinem Unfall immer spezifische oder nicht speziell qualifizierte Küchen- und Gastronomiearbeit, mithin als Hilfsarbeiten zu qualifizierende Tätigkeiten, ausgeübt. Es ist ihm damit zumutbar, auch in Zukunft seinen Einschränkungen angepasste Hilfsarbeiten im Umfang von 100% auszuüben. Bezüglich Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist darauf hinzuweisen, dass auf dem hypothetischen, ausgeglichenen Arbeitsmarkt Hilfsarbeiten grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2010, 8C_657/2010, E. 5.2.3 mit Hinweisen). Damit ist nicht auf das tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen und die Prüfung der weiteren Voraussetzungen gemäss vorstehender E. 6 kann unterbleiben.

6.2 Die Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf DAP-Profil hat sich auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze zu stützen. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit soll die Überprüfung des Auswahlermessens ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der Gesamtzahl der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der Suva verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass die Suva die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profil mit den erwähnten zusätzlichen Angaben auflegt und die versicherte Person Gelegenheit hat, sich dazu zu äussern. Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben, damit sich die Suva im Einspracheentscheid damit auseinandersetzen kann. Ist die Suva nicht in der Lage, im Einzelfall den erwähnten Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; die Suva hat diesfalls im Einspracheentscheid die Invalidität aufgrund der LSE-Löhne zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 139 V 595 f. E. 6.3; vgl. ferner BGE 129 V 472).

6.2.1 Der Beschwerdeführer liess im Einspracheverfahren zwar nicht ausdrücklich die Anwendbarkeit der DAP-Zahlen rügen;

durch seinen Hinweis darauf, dass bezüglich Invalideneinkommen auf das aktuelle Einkommen abzustellen sei, bringt er jedoch zum Ausdruck, dass die DAP-Zahlen als bestritten gelten. Konkret trägt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor, dass der Durchschnittswert der fünf DAP-Profile 8% über dem gesamten Durchschnitt aller DAP-Stellen liege, was über den rechtsprechungsgemäss in einem anderen Fall hingenommenen 4% liege. Aus diesem Grund könne nicht auf die DAP-Zahlen abgestellt werden. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin ausgerechnet diese fünf Jobprofile gewählt habe. Weiter sei nicht hinreichend geklärt, ob die Profile für den Beschwerdeführer auf Grund seiner gesundheitlichen Beschwerden überhaupt in Frage kommen (act. G 1 S. 5).

6.2.2 Der Umstand, dass der Durchschnittswert der fünf DAP-Arbeitsplätze 8% über dem Durchschnittswert aller DAP-Stellen liegt, führt nicht dazu, dass nicht auf die erhobenen Zahlen abgestellt werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 26. April 2007, U 594/06, E. 2.4). Dies lässt sich auch aus dem vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsurteil vom 26. Juni 2008, 8C_72/2008, E. 5.3, nicht ableiten. Darin wird keine prozentuale Obergrenze bezüglich Abweichen vom Durchschnittswert gesetzt.

6.2.3 Indessen ist von Relevanz, dass vier der fünf DAP-Profile ausdrücklich Beidhändigkeit erfordern (UV-act. 196-28, 32, 36, 40). Eine dem Beschwerdeführer angepasste Tätigkeit darf indes keinen ständigen beidseitigen Armeinsatz und wiederholt belastende Umwendbewegungen des linken Unterarms beinhalten (vgl. vorstehende E. 6.1.1). Während diese Anforderung an den Arbeitsplatz bei den DAP-Profilen 9955 und 402130 aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibungen (UV-act. 196-38, 42) als erfüllt angenommen werden kann, lassen die Beschreibungen der zwei weiteren DAP-Profile, welche Beidhändigkeit erfordern, diesen Schluss nicht zu (UV-act. 196-30 [Zufräsen, Zuschneiden, Zuschleifen von Holz-Schalungselementen an der Hobelmaschine; Hobeln, Fräsen, Ablängen der Holzelemente; Zusammenbauen der Schalungselemente mit Nagelpistole; Wegschlagen und Neubelegen der Schalltafel], 196-34 [Stanzen von Metallteilen an einer Maschine]) bzw. lässt sich dies ohne weitere Informationen bzw. Abklärungen nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der knappen und unpräzisen Tätigkeitsbeschreibungen in den verwendeten Profilen betreffend die Belastungen insbesondere der linken oberen Extremität nicht unbeschadet auf das von der Suva verwendete Invalideneinkommen abgestellt werden kann. Eine Rückweisung erübrigt sich, nachdem auch auf die Tabellenlöhne der LSE abgestützt werden kann (vgl. vorstehende E. 6.2; vgl. ferner BGE 139 V 595 f. E. 6.3).

6.2.4 In Anbetracht der Kenntnisse und Fähigkeiten des Beschwerdeführers und der im MEDAS-Gutachten sowie im kreisärztlichen Untersuchungsbericht genannten zu berücksichtigenden gesundheitlichen Einschränkungen ist auch mit Verweis auf die Ausführungen gemäss vorstehender E. 6.1.3 vom Lohn eines Hilfsarbeiters auszugehen. Der Totalwert für den gesamten privaten Sektor gemäss LSE-Tabelle TA1 Sektor 1 für Männer betrug im Jahr 2014 bei 100%iger Tätigkeit Fr. 66'453.-. Zu prüfen bleibt, ob von diesem Tabellenlohn ein Abzug vorzunehmen ist. Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben

können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3). Ein Abzug vom Tabellenlohn ist angezeigt, nachdem das Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten wegen des Erfordernisses eines nicht ständigen Armeinsatzes auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlicher Umstand anzusehen ist, der nicht bereits bei der Leistungsfähigkeit als limitierender Faktor berücksichtigt worden ist. Es kommt hinzu, dass ein potenzieller Arbeitgeber bei der Bemessung des Lohns dem Umstand Rechnung tragen wird, dass der Beschwerdeführer auch bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten eingeschränkt ist. Bereits das Risiko einer unterdurchschnittlichen Arbeitsleistung wird bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als zusätzlicher Lohnaufwand qualifiziert und durch die Ausrichtung eines entsprechend tieferen Lohns kompensiert werden. Ein Abzug ist damit auch aufgrund dieses indirekt behinderungsbedingten Nachteils des Beschwerdeführers gegenüber einem gesunden Mitarbeiter angezeigt. Nachdem jedoch die bestehenden lohnsenkenden Faktoren nicht besonders ausgeprägt sind, rechtfertigt sich ein Abzug von 10%. Damit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 59'808.-. 6.3 Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 70'282.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 59'808.- hat sich das jährliche Einkommen des Beschwerdeführers um Fr. 10'474.- vermindert. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 15%. Da der Invaliditätsgrad über 10% liegt, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (vgl. vorstehende E. 4.1).

E. 7

7.1 Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. Mai 2014 eine unbefristete Invalidenrente entsprechend einem 15%igen Invaliditätsgrad zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 7.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Die Parteientschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.- (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) erscheint vorliegend als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2015 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. Mai 2014 eine unbefristete Invalidenrente entsprechend einem 15%igen Invaliditätsgrad zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.